



## **Nutzungsbedingungen für die sozialpädagogischen Spielkreise, Krippen und Kindergärten der Diakonischen Kindertageseinrichtungen Bremen gemeinnützige GmbH**

\*) Eltern im Sinne dieser Nutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern.

### **1. Die sozialpädagogischen Spielkreise, Krippen und Kindergärten**

(Tageseinrichtungen) erfüllen ihren öffentlichen anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Ziel dieses Auftrages ist die Hinführung zu Gemeinschaftsfähigkeit und freier Entfaltung, in der das Kind sich selbst, seine Mitmenschen und seine Umwelt erfahren kann. Die individuelle Persönlichkeit und das soziale Umfeld ist Bestandteil der Erziehung und Bildung des Kindes in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit.

### **2. Öffnungszeiten - Sonderdienste – Ferienregelungen**

Die Einrichtungen bieten weitestgehend bedarfsgerechte und verlässliche Betreuungsangebote an und können die Betreuungsangebote auf die Nachfrage abstimmen.

(1) Die Krippen und Kindergärten der Diakonischen Kindertageseinrichtungen Bremen gemeinnützige GmbH bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten und neben Früh- und Spätdiensten folgende Betreuungszeiten an:  
- sozialpädagogische Spielkreise: wöchentlich 10,5 Stunden an 2 bis 3 Tagen, i.d.R. vormittags.  
Teilzeit: 6 Std. i.d.R. von 8.00 bis 14.00 Uhr

- Krippen und Kindergärten:  
Es gelten einrichtungsbezogene, am Bedarf der Nutzer und den personellen oder örtlichen Gegebenheiten orientierte Öffnungszeiten, die in den jeweiligen Einrichtungen bekannt gegeben werden. Die Entscheidung über die jeweiligen Betreuungszeiten trifft die Geschäftsführung des Trägers unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und nach Abstimmung mit der Stadtgemeinde.

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können Frühdienste vor 8.00 Uhr und Spätdienste nach 16.00 Uhr eingerichtet werden. Der Elternbeirat ist anzuhören. Die Inanspruchnahme dieser Dienste ist von den Eltern \*) bei der Einrichtungsleitung anzumelden.  
(3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen sind die Einrichtungen in der Regel geöffnet und können einen Ferienbetreuungsdienst anbieten. Die Einrichtungen können in den Ferien bis zu 20 Tage im Jahr gem. den bremischen Richtlinien geschlossen werden. Für die Betreuung in den Ferien sind gesonderte Anmeldungen notwendig.

Die Einrichtungen können zum Zwecke von Planungszeiten oder Instandhaltungsmaßnahmen die Einrichtung schließen. Diese Schließzeiten sind einrichtungsbezogen rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Wird eine Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes

oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe bzw. Einrichtung oder auf Schadenersatz.

### **3. Regelungen für den Besuch der Krippen und Kindergärten**

(1) Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung der Kinder ist der regelmäßige Besuch der Einrichtung. Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, teilen die Eltern dieses der Einrichtungsleitung oder der Gruppenleitung mit.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern.

Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der

Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern.

(5) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche

Erklärung der Eltern in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde darüber,  
– wann das Kind von den Eltern oder sonstigen Beauftragten abgeholt wird,  
– ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann und

– ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(6) Bestehen aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des

Nutzungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.

(7) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(8) Zur Teilnahme an größeren Ausflügen bzw. Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich.

### **4. Nutzungsverhältnis - Kostenbeitrag**

(1) Die Kinder werden im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses in die Einrichtungen der Diakonischen Kindertageseinrichtungen Bremen gemeinnützige GmbH aufgenommen, und zwar jeweils für ein Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des

folgenden Jahres. Für das Nutzungsverhältnis gelten die hier aufgeführten Bedingungen.  
(2) Für die Inanspruchnahme eines Krippen-, Spielkreis- oder Kindergartenplatzes ist ein Teilnahmebeitrag zu entrichten, der von der Einrichtung im Auftrag der Stadtgemeinde Bremen berechnet und eingezogen wird. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung für Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen in der jeweils gültigen Fassung oder nach der Beitragstabelle der jeweiligen Krippe in der jeweils gültigen Fassung. In einigen Einrichtungen werden Sonderbeiträge für über den Betreuungsvertrag hinausgehende und in Anspruch genommene Betreuungszeiten und Dienstleistungen in Rechnung gestellt.

(3) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 1 dieser Bedingungen die notwendigen Daten der Kinder und Eltern erheben, verarbeiten und nutzen.

### **5. Abmeldung und Kündigung**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31. Mai schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.

(2) In besonderen Fällen können Eltern das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum nächsten Monatsende schriftlich kündigen. Eine Abmeldung und Kündigung vor Beginn des Kindergartenjahres und zum 31. Mai und 30. Juni eines Jahres ist ausgeschlossen.

(3) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte oder

notwendige Gründe bestanden, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die betroffenen Eltern werden vorab informiert.

### **6. Beendigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigen Gründen**

Der Träger kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden. Wichtige Gründe können insbesondere dann vorliegen, wenn die Eltern trotz Mahnung der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags mehr als zwei Monate oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis nicht nachkommen. Die Regelung in Nr. 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

### **7. Gesundheitsvorsorge**

(1) Einmal jährlich kann für alle neu aufgenommenen nicht schulpflichtigen Kinder in der Einrichtung eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung durchgeführt werden. Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Die Eltern sind von dem Termin in Kenntnis zu setzen. Sie können bei der Untersuchung anwesend sein.

(2) Wird ein behandlungsbedürftiger Befund festgestellt, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung für den Hausarzt.

(3) Erkrankungen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für die Teilnahme an Gruppenaktivitäten Bedeutung haben, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen, damit Vereinbarungen über die Beteiligung und Belastungsgrenzen getroffen werden können.

(4) Erkrankungen des Kindes und ansteckende Krankheiten

in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die Einrichtung über ansteckende Krankheiten ihres Kindes zu informieren. Dies gilt sowohl bei der Erstaufnahme als auch danach. Kinder mit ansteckenden akuten Erkrankungen dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Die Zulassung von Kindern mit chronischer Ansteckungsfähigkeit erfolgt nach Abstimmung mit dem behandelnden Arzt, ggf. mit dem Gesundheitsamt.

(5) Den Eltern wird empfohlen, die Impfungen ihrer Kinder vor Aufnahme in die Krippe, in den Kindergarten oder Hort altersgerecht vervollständigen zu lassen.

### **8. Versicherungen**

(1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) unfallversichert – auf dem direkten Weg zur Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg, – während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung innerhalb der Öffnungszeiten, – bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Tageseinrichtung ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Tageseinrichtung, z. B. bei externen Unternehmungen.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Tageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Heimleitung unverzüglich zu melden, damit die Tageseinrichtung ihrer Meldepflicht

gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.  
(3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

### **9. Inkrafttreten**

Diese Bedingungen gelten ab 1. August 2010.

Bremen, den 1. Dezember 2016

Die Geschäftsführung der  
Diakonischen  
Kindertageseinrichtungen in Bremen  
gemeinnützige GmbH